

Verband der deutschen Münzenhändler e.V.

Verband der deutschen Münzenhändler e.V. | Nordring 22 | 59821 Arnsberg

Udo Gans
2. Vorsitzender
Nordring 22
59821 Arnsberg

An die
Fraktionen des Landtages
und die Mitglieder des Bau- und Siedlungsausschusses,
als Info an die Mitglieder des Kulturausschusses

Tel.: +49 (0) 29 31-20 42
Fax: +49 (0) 29 31-212 84

Anhörung am 6.6.2013

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/842**

A02, A12

E-mail: info@wag-auktionen.de

Solingen, den 28. Mai 2013

**Drucksache 16 / 2279 - hier Einführung eines neuartigen Schatzregals
Stellungnahme aus der Sicht des wissenschaftlich orientierten Münzfachhandels
(Auktionshäuser) /
Bei Rückfragen und Antwort wenden Sie sich bitte an Herrn Heinz-W. Müller**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Verbandes der deutschen Münzenhändler e.V. gebe ich folgende Erklärung zum Sachverhalt ab mit der Bitte um Rückfragen nach hier

Mit dem Gesetzentwurf sollen Belastungen der Denkmalschutzbehörden (Landschaftsverbände) hin zum Verursacherprinzip zurückgeführt werden. Es geht u.a. um archäologische Notgrabungen, d. h. Maßnahmen der Ausweitung der Verkehrsinfrastruktur und Gewinnung von Braunkohleabbaugebieten nebst Planungsvorhaben von Neuerschließungen und innerstädtischen Bereichen. Hiergegen kann es vernünftigerweise vom Grundsatz her keine Einwendungen geben.

Völlig anders verhält es sich bei dem Versuch in diesem Zusammenhang, sozusagen im Huckepack, ein Schatzregal gleich mit einzuführen, obwohl es mit dem Thema der Kostenträgerschaft bei erforderlichen Ausgrabungen nichts zu tun hat. Schon die Problembegründung macht stutzig, sie lässt die Handschrift einer längst entlarvten fundamentalistischen Minderheitsposition unter den Facharchäologen erkennen.

Ihr muss aus mehreren Gründen entschieden widersprochen werden.

Das z. Zt. nur Bayern und NRW kein Schatzregal hätten (immerhin stellen sie zusammen mit 30 Mio. Einwohnern fast die Hälfte der alten Bundesrepublik) ist keine Gesetzeslücke.

Hier gilt vielmehr nach wie vor das Bundesrecht gemäß § 984 BGB. Landesrecht durch ein obrigkeitsstaatliches Schatzregal kann kein Bundesrecht ablösen.

Dass in diesen beiden Bundesländern nach wie vor der § 984 des BGB angewendet wird, welches sich als zivilgesellschaftliche Errungenschaft seit der Aufklärung entwickelt hat, aber bereits in den Grundzügen in der Antike (Hadrianische Teilung) angewendet wurde, hat seine tiefere Begründung. In beiden Ländern hat die private Wissenschaft der Altertumforschung in Form von Sammlungen, vor allem in der Numismatik (Münzwissenschaft) besonders alte und tiefe Wurzeln.

Siehe dazu die gemeinsame Erklärung einschlägiger Fachverbände (ANLAGE 1).

Verband der deutschen Münzenhändler e.V.

Verband der deutschen Münzenhändler e.V. | Nordring 22 | 59821 Arnsberg

Udo Gans
2. Vorsitzender
Nordring 22
59821 Arnsberg

Tel.: +49 (0) 29 31-20 42
Fax: +49 (0) 29 31-212 84

E-mail: info@wag-auktionen.de

Noch im Jahr 2000 formulierten die Fraktionen von SPD und Grünen zu 20 Jahre Denkmalschutzgesetz im NRW-Landtag:

„- Erfahrungen und Perspektiven(...) 4. Es hat sich gezeigt, das bislang alle bedeutenden archäologischen Funde aus Nordrhein-Westfalen in öffentliches Eigentum gelangt sind. Damit hat sich die bisherige Praxis offenkundig bewährt. Insofern erübrigt es sich, ein „Schatzregal“ einzuführen (DI 2/2000, S.56).“

Zuvor 1980 hatte bereits Ltd. Min. R. Mennicken (Kult.Min.) bei der Debatte um die Einführung des Denkmalschutzgesetzes konstatiert, das Schatzregal passe ohnehin nicht mehr so recht in die Zeit des Grundgesetzes.

Woher dann der Gesinnungswandel ?

Es kann sich nur um Einflüsterungen der oben zitierten Archäologengruppe handeln. Die Einführung eines Schatzregals ist jedenfalls nicht kompatibel mit dem „Rückgrat der Demokratie“, welches die SPD für sich reklamiert und den emanzipatorischen Bestrebungen der Grünen. Die meisten Facharchäologen sind auch gar nicht an einem Schatzregal - weil kontraproduktiv - interessiert.

Das Schatzregal - als Enteignungsrecht absolutistischer Herrscher - war durch die Debatten des 19. Jahrh. zum BGB längst erledigt, erfreute sich erst wieder durch die Nationalsozialisten mit ihrem völkischen Wahn neuer Beliebtheit, indem man mit dem Regal „Zeugnis vom ewigen Gehalt und der Lebenskraft des deutschen Rechtes ablegen“ wollte und mit der Abschaffung der Hadrianischen Teilung zwischen Bodeneigentümer und Finder den Eigentumsbegriff über Bord werfen wollte. Nur wegen des Kriegsbeginns wurde daraus kein Recht, der Gedanke überlebte aber durch das badische Denkmalschutzgesetz von 1949.

Dass mit der DDR das andere totalitäre Regime auf deutschem Boden in § 361 seines ZGB ein Schatzregal einführt, wodurch entsprechende Funde in Volkseigentum überführt wurden, ist kein Zufall, sondern wurzelt in beiden Systemen, wenn auch unter verschiedenen Vorzeichen, eigenen kollektivierenden Rechtsauffassungen, die staatliches Eigentum an archäologischen Funden als Ausfluss der jeweiligen Ideologie voraussetzt (R. Fischer zu Cramburg in „Das Schatzregal“).

Derartige Auffassungen stehen zweifelsfrei gegen das Grundgesetz.

Ob Gefundene Gegenstände, besonders Münzen, lassen sich heute in ausreichendem Maße bildlich und textlich dokumentieren, einschließlich Metallanalysen. Es ist unbestritten, das private und öffentliche Zusammenarbeit bei überirdischen Denkmälern die beste Voraussetzung für den Schutz darstellt. Warum ist das nicht genauso bei den Denkmälern möglich, die (noch) in der Erde verborgen sind?

Großbritannien macht uns das vor. Private, nicht öffentliche Münzforscher stehen für die meisten Fachpublikationen, ebenso sind die öffentlichen Münzsammlungen auf Länderebene nicht denkbar ohne die großen Schenkungen und Zukäufe von / aus Privatsammlungen. Im Römisch-Germanischen Museum ist dies anschaulich festzustellen.

Verband der deutschen Münzenhändler e.V.

Verband der deutschen Münzenhändler e.V. | Nordring 22 | 59821 Arnsberg

Udo Gans
2. Vorsitzender
Nordring 22
59821 Arnsberg

Tel.: +49 (0) 29 31-20 42
Fax: +49 (0) 29 31-212 84

E-mail: info@wag-auktionen.de

In NRW ist die Zusammenarbeit zwischen Findern, Handel und der Wissenschaft immer vorbildlich gewesen. Die Rechtssicherheit hat großes Vertrauen auf Seiten der Sammlerschaft begründet, so dass die überwiegende Mehrheit der Funde gemeldet und wissenschaftlich bearbeitet werden konnten. Wir empfehlen Herrn Dr. Ilisch vom Landesmuseum Münster zu kontaktieren, der das sicherlich bestätigen wird. Die Erfahrungen in Baden-Württemberg mit seinem restriktiven Schatzregal sind vollkommen gegensätzlich. Nach dem großen Goldmünzenfund von Marbach, von dem in der Presse ausgiebig berichtet wurde und bei dem der Finder mit einem Taschengeld abgespeist wurde, werden kaum noch Funde gemeldet. Die Fundkarten werden weiterhin geführt und es wird beharrlich ignoriert, dass sie wissenschaftlich keine Aussagekraft mehr besitzen.

Außerdem wird kein Bürger akzeptieren, warum Dinge, die auf seiner Scholle, die schon seit Generationen der Familie gehört, gefunden werden, dem Staat gehören sollen, nur weil sie 30cm tief in der Erde liegen.

Die aktuelle Gesetzeslage ist absolut ausreichend. Raubgrabungen waren schon immer rechtswidrig. Wenn es dort zu Missbrauchsfällen kommt, so sind diese auch schon auf Grund der bestehenden Rechtslage gesetzeswidrig und strafbewehrt. Es scheint eher, dass Teile der archäologischen Seite die mehr oder weniger ersatzlose Enteignung als eine preisgünstige Warenbeschaffung bei dauerhaft schlechter Kassenlage sehen.

Auch die praktische Sicht spricht gegen ein Schatzregal. Durch die aktuellen Eigentumsverhältnisse sorgen die Besitzer der Liegenschaften dafür, dass auf ihrem Grund und Boden keinerlei Aktivitäten durch Dritte durchgeführt werden. Bei der Einführung eines Schatzregals entfällt diese Aufsicht, da sie für die Betroffenen keinen Sinn mehr macht. Gleichzeitig geht die Aufsichtspflicht auf die entsprechenden staatlichen Stellen über. Diese werden sich bei jeder Fundmeldung mit der Pflicht zur Sicherung der Gegenstände konfrontiert sehen, was sie aber auf Grund der Mengenlage nicht bewältigen können, gleichzeitig werden die Kosten für entsprechende Maßnahmen explodieren. Jeder Bürger könnte gerichtlich gegen staatliche Stellen wegen Verletzung der Aufsichtspflichten vorgehen.

Leider hinkt NRW, besonders das Rheinland hinter den sonstigen Aktivitäten und Kontakten der BRD-Länder hinterher. Hierfür werden fehlende Personalmittel und Ankaufetats verantwortlich sein. Dafür aber Ersatz zu schaffen durch Einführung des Schatzregals, ist unter jedem Gesichtspunkt nicht zielführend. Ich empfehle dringend die hervorragende Lektüre Ralf Fischer zu Cramburg „Das Schatzregal“ - Der obrigkeitliche Anspruch auf das Eigentum an Schatzfunden in den deutschen Rechten ISBN 3 - 923 708 - 11 - 4.

Das Resümee ist in Kopie beigefügt.

Empfehlung

Es wird deshalb dringend empfohlen, die das Schatzregal betreffenden Passagen aus dem Gesetzentwurf 16 / 2279 ersatzlos zu streichen.

Verband der deutschen Münzenhändler e.V.

Verband der deutschen Münzenhändler e.V. | Nordring 22 | 59821 Arnsberg

Udo Gans
2. Vorsitzender
Nordring 22
59821 Arnsberg

Tel.: +49 (0) 29 31-20 42
Fax: +49 (0) 29 31-212 84

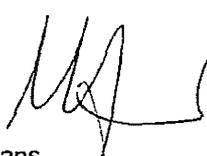
E-mail: info@wag-auktionen.de

Wenn dazu die Kraft fehlt, wird ersatzweise empfohlen, das Schatzregal abzutrennen und erst einer ausführlichen Beratung unter Teilnahme aller interessierten Stellen zu unterziehen.

Hierbei sollte der Aspekt der Förderung der Altertumsforschung unter Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements im Vordergrund stehen.

Bei Rückfragen und Antwort wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Hein-W. Müller.

Mit freundlichen Grüßen


Udo Gans
stellv. Vorsitzender


Heinz-W. Müller
MÜNZZENTRUM Rheinland
Wilhelmstr. 27
42697 Solingen-Ohligs
Tel. 0212 – 3821320
Fax 0212 – 3821324
email: muenzzentrum@t-online.de

Nachtrag:

Anmerkung zu § 17

Wissenschaftlicher Wert kann nicht materiell bewertet werden. Da kommen reine Willkürbewertungen nach Kassenlage heraus. Es kann nur nach dem Verkehrswert bewertet werden. Im Streitfall könnte auch der wissenschaftliche Wert weit höher liegen als der Verkehrswert.

Zu § 28 - das Betretungsrecht.

Ein so umfassendes Betretungs- und Beschlagnähmerecht auch gegen alte Sammlungen ist wahnwitzig ohne richterliche Anordnung. Es hat in den letzten Jahren insbesondere in Hessen nach Einführung des Schatzregals zahlreiche Übergriffe polizeilicher und staatsanwaltlicher Stellen gegeben, die nach meiner Kenntnis alle ohne Ausnahme durch aufwendige und kostenintensive Prozesse die staatliche Seite in ihre Schranken verwiesen und den Eigentümern ihre Sammlungsgegenstände ohne Einschränkungen zusprachen.

Zu § 43 ist eine Berichtspflicht unabdingbar, sofern das Schatzregal erhalten bleibt. Bei einer derart fragwürdigen Angelegenheit wird sonst der Gesetzgeber nichts von seinem eigenen Fehlschlag erfahren.